



GUF-VsLP
Genossenschaft
Unterstützungsfonds
Volksschullehrpersonen

Statuten gültig ab 1. Januar 2015

Art. 1 **Name, Dauer, Zweck**

Unter dem Namen "Genossenschaft Unterstützungsfonds der Zürcher Volksschullehrpersonen (GUF)" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von deren Angehörigen, sofern sie an den Volksschulen im Kanton Zürich unterrichten oder während mindestens zweier Jahre unterrichtet haben. Die Unterstützung erfolgt in Notlagen sowie für die berufsspezifische Weiterbildung, subsidiär zu Leistungen aus anderen Quellen, in Form von direkten Zuschüssen, Übernahme von Kosten oder Gewährung von Darlehen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Soweit das ausgewiesene Eigenkapital mindestens CHF 2'000'000 beträgt, kann die Genossenschaft auch die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen unterstützen, die Kinder im Volksschulalter ausserhalb des Kantons Zürich, im In- und Ausland, unterrichten.

Art. 2 **Sitz**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Genossenschafter können alle Lehrpersonen werden, die an einer Volksschule im Kanton Zürich unterrichten oder kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung zur Volksschullehrperson stehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und der Bezahlung des Eintrittsbeitrages. Sie endet mit dem Austritt oder der Ausschliessung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Die Mitglieder müssen auf elektronischem Weg (E-Mail) erreichbar sein. Fehlende Erreichbarkeit (elektronisch oder brieflich) bildet einen Ausschliessungsgrund.

Art. 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 6 **Einnahmen**

Die Einnahmen der Genossenschaft setzen sich zusammen aus:

- a) Vermögenserträgen
- b) Rückerstattungen
- c) Zuwendungen
- d) den Eintrittsbeiträgen neuer Mitglieder

Art. 7 **Vermögen**

Das Vermögen der Genossenschaft ist nach den Anlagerichtlinien für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anzulegen. Der Vorstand erlässt zu diesem Zweck ein Anlagereglement.

Art. 8 **Organe**

Organe der Genossenschaft sind:

- 1) die Delegiertenversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

Art. 9 Delegierten-Versammlung

Solange die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder hat und soweit die Statuten nicht die Urabstimmung vorsehen, werden die einer Generalversammlung zustehenden Befugnisse gemäss Art. 892 OR auf die Delegiertenversammlung übertragen.

Art. 10 Delegierte

Die Genossenschaft hat 20 Delegierte. Als Delegierte wählbar sind alle Mitglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Wahltag einzureichen. Sie müssen vom / von der Vorgeschlagenen sowie jeweils von zwei weiteren Mitgliedern unterzeichnet sein. Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Jedes Mitglied kann so viele Delegierte wählen, als Mandate zu vergeben sind. Kumulierung ist unzulässig. Werden nicht mehr als 20 Delegierte zur Wahl vorgeschlagen, so finden keine Wahlen statt und die Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet an der folgenden Wahl der Delegierten. Wiederwahl ist zulässig. Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen, so finden keine Ersatzwahlen statt. Fällt die Zahl der Delegierten unter 11, so sind allgemeine Neuwahlen durchzuführen.

Art. 11 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Eintrittsbeitrages
- f) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder durch das Gesetz dem Entscheid der Generalversammlung unterstehen, mit Ausnahme der Geschäfte, welche der Urabstimmung zu unterbreiten sind.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist beschlussfähig, solange mindestens zwei Drittel der amtierenden Delegierten anwesend sind.

Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sowohl ordentliche wie auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden unter Vorbehalt von Art. 881 OR und Beachtung von Art. 882 und Art. 883 OR vom Vorstand einberufen. Die Versammlungen werden unter der Leitung der Präsidentin / des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes durchgeführt. Der / die Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin / den Protokollführer, während die Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt werden.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden auf je vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft, nimmt Ihre Interessen wahr und entscheidet alle Angelegenheiten, welche nicht statutengemäss der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ vorzulegen sind. Insbesondere setzt der Vorstand die zu leistenden Unterstützungen fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin / der Präsident und in ihrer / seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied führen den Vorsitz. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Die / der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt ihre / seine Stimme doppelt.

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und setzt die Art der Zeichnung fest.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an Genossenschaftsmitglieder oder Dritte delegieren, bleibt jedoch zur Oberaufsicht verpflichtet.

Art. 15 Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder, die Revisionsstelle und die mit der Behandlung von Unterstützungsbegehren Beauftragten sind auch nach Beendigung ihres Auftrages zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision.

Art. 17 Statutenänderung

Zur Abänderung der Statuten braucht es eine Zweidrittelsmehrheit der amtierenden Delegierten. Andernfalls muss eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden.

Art. 18 Urabstimmung

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur von der Delegiertenversammlung nicht abgenommenen Statutenänderungen, zur Auflösung der Genossenschaft, Fusion oder Umwandlung derselben in eine andere Rechtsform bedarf es eines Beschlusses, dem in einer Urabstimmung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben.

Art. 19 Liquidation

Wird die Genossenschaft aufgelöst, so fällt das Reinvermögen, sofern für dasselbe die bisherige Zweckbestimmung nicht auf andere Weise gewährleistet ist, an den Kanton Zürich zur Verwendung im Rahmen des Art. 1 dieser Statuten.

Art. 20

Die Artikel 17, 18 und 19 dieser Statuten können nur durch einen auf dem Wege der Urabstimmung zustande gekommenen Beschluss abgeändert werden, dem mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen zugestimmt haben.

Art. 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an alle Zürcher Volksschullehrpersonen mittels Schreiben an den Präsidenten des Schulleiterverbandes, Mitteilungen an die Mitglieder, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief, elektronische Kommunikation oder Publikation in einem geeigneten Medium. Die Mitteilungen an die Delegierten erfolgen schriftlich oder auf dem Weg elektronischer Kommunikation.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11.6.2014 einstimmig beschlossen und an der Urabstimmung vom Herbst 2014 mit überwältigendem Mehr gutgeheissen.